

Bedingungen für die zertifizierte Signaturkarte für Berufsträger und damit im Zusammenhang ste- hende Leistungen / Stand: Januar 2008

1	Regelungsstand	3
2	Änderungen dieser Bedingungen	3
3	Leistungsumfang	3
4	Laufzeiten der Karten	3
5	Leistungen des ZDA	3
6	Sperrung der zertifizierten Signaturkarte für Berufsträger	3
7	Vergütung	3
8	Zahlungen, Einwände gegen die Rechnungsstellung	4
9	Aufrechnung	4
10	Zahlungsverzug	4
11	Vertragsbeendigung, Kündigung, Einstellung von Leistungen	4
12	Gefahrtragung	5
13	Sachmängel	5
14	Verletzung von Rechten Dritter	5
15	Haftung	6
16	Haftung für mittelbare Schäden	6
17	Haftung für Datenverlust	6
18	Datenschutz	7
19	Exportkontrollbestimmungen	7
20	Gerichtsstand, salvatorische Klausel	7

Diese Bedingungen ersetzen die Bedingungen für SmartCards, für die zertifizierte Signaturkarte und für die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen (Stand August 2004). Auf eine Kennzeichnung von Änderungen wurde verzichtet.

1 Regelungsgegenstand

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für die von der DATEV an ihre Kunden ausgegebene zertifizierte Signaturkarte für Berufsträger (im nachfolgenden „Karte“ bezeichnet) und für damit im Zusammenhang stehende Leistungen der DATEV.
- 1.2 Die für den Betrieb der Karte notwendigen Hardwarekomponenten (Kartenlesegerät) und die Anwendungssoftware sind nicht Gegenstand dieser Bedingungen.

2 Änderung dieser Bedingungen

Die DATEV kann diese Bedingungen ändern. Der Kunde kann in diesem Fall das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Änderung zum Ablauf des dritten auf die Kündigung folgenden Monats kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung richtet sich das Vertragsverhältnis nach den alten Bedingungen. Kündigt der Kunde nicht innerhalb der genannten Frist, gilt die geänderte Fassung als genehmigt. DATEV wird den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

3 Leistungsumfang

Der Leistungs- und Funktionsumfang der Karte ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Leistungsbeschreibung.

4 Laufzeit der Karten

- 4.1 Die Karten sind zeitlich befristet gültig. Das Ende der Laufzeit ist auf der Karte aufgedruckt.
- 4.2 Eine neue Karte bedarf einer erneuten Antragstellung.

5 Leistungen des ZDA

- 5.1 Die Leistungen der DATEV als ZDA sind in der Unterrichtung gemäß Signaturgesetz „Fit für die qualifizierte elektronische Signatur“ näher beschrieben.

- 5.2 Die Leistungen der DATEV unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung. Den Vertragspartnern ist daran gelegen, dass künftige Gegebenheiten, insbesondere auch Anpassungen an neuere technische Standards, berücksichtigt werden. Der DATEV bleibt es daher vorbehalten, ohne dazu verpflichtet zu sein, Änderungen oder Verbesserungen an ihren Leistungen vorzunehmen.

- 5.3 DATEV ist berechtigt, Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis auch durch andere Unternehmen erbringen zu lassen.

6 Sperrung der zertifizierten Signaturkarte für Berufsträger

- 6.1 Die DATEV sperrt die zertifizierte Signaturkarte für Berufsträger auf Antrag des Kunden. Eine Sperrung muss entweder schriftlich oder telefonisch an die in der Unterrichtung „Fit für die qualifizierte elektronische Signatur“ genannte Kontaktadresse bzw. -rufnummer erfolgen.
- 6.2 Die DATEV ist berechtigt, die zertifizierte Signaturkarte zu sperren, wenn
- das Vertragsverhältnis endet oder vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats beendet wurde,
 - DATEV vom Tod des Kunden erfährt,
 - ein begründeter Verdacht des Missbrauchs eines Zertifikats besteht,
 - das Zertifikat falsche Angaben enthält,
 - die DATEV nach Ziffer 11.3 das Vertragsverhältnis kündigt,
 - sich der Kunde mit Zahlungen mehr als zwei Monate im Verzug befindet (vgl. Ziffer 10.2),
 - die dem Signaturverfahren zu Grunde liegenden Algorithmen gebrochen wurden oder
 - die DATEV gesetzlich oder behördlich zur Sperrung verpflichtet ist.

- 6.3 Mit Sperrung des Zertifikats treten die in Ziffer 11.4 genannten Wirkungen ein.

7 Vergütung

- 7.1 Die jeweils gültigen Preise ergeben sich aus der Preisliste.

7.2 Die Höhe einer laufenden Vergütung bestimmt sich nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preis.

7.3 Die Erhöhung einer laufenden oder einer nutzungsabhängigen Vergütung wird durch die DATEV mindestens zwei Monate vor Wirksamwerden angekündigt. Der Kunde kann den der Preiserhöhung zu Grunde liegenden Vertrag innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Preiserhöhung zu deren Inkrafttreten kündigen. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis nicht innerhalb der vorgenannten Frist, gilt die geänderte Vergütung als genehmigt. Die DATEV wird den Kunden auf diese Folge bei der Ankündigung der Preiserhöhung nochmals gesondert hinweisen.

7.4 Der Versand sämtlicher Materialien, Unterlagen und Programme sowie die Übermittlung von Daten zwischen der DATEV und dem Kunden erfolgt grundsätzlich auf Kosten des jeweiligen Versenders. Die DATEV kann nach vorheriger Ankündigung den Kunden an ihren Versand- und Übermittlungskosten beteiligen. Bei einer Rücksendung im Rahmen von Mängelansprüchen werden die Kosten der Versendung durch die DATEV übernommen.

7.5 Bereits berechnete Vergütungen werden im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zurückerstattet.

8 Zahlungen, Einwände gegen die Rechnungsstellung

8.1 Die Zahlung aller Rechnungsbeträge ist innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug (Ziffer 10). Bei Zahlung durch Scheck gilt als Tag des Eingangs der Tag, an dem die DATEV über den Betrag verfügen kann.

8.2 Zahlungen erfolgen im Regelfall nach schriftlicher Vereinbarung im Lastschriftverfahren. Bei anderweitiger Zahlungsabwicklung ist die DATEV berechtigt, wegen des größeren Verwaltungsaufwandes eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen.

8.3 Einwände gegen die Rechnungsstellung der DATEV sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Die DATEV wird den Kunden in der Rechnung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

9 Aufrechnung

Die Aufrechnung gegen Forderungen der DATEV für erbrachte Leistungen mit Gegenforderungen jeglicher Art, insbesondere Schadensersatz oder Mängelansprüchen, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt oder um Forderungen, die zwar bestritten, aber vor Gericht entscheidungsreif sind.

10 Zahlungsverzug

10.1 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist die DATEV berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles von 15 Tagen (Ziffer 8.1) an, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung weiterer Verzögerungsschäden bleibt vorbehalten.

10.2 Darüber hinaus ist die DATEV im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden nach schriftlicher Ankündigung berechtigt, ihre Leistungen bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorauskasse bzw. Sicherheitsleistung zu erbringen. Befindet sich der Kunde mit Zahlungen mehr als zwei Monate im Verzug, ist die DATEV berechtigt, die Karten zu sperren.

11 Vertragsbeendigung, Kündigung, Einstellung von Leistungen

11.1 Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf, zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums einer zertifizierten Signaturkarte oder mit dem Tod des Kunden. Das Zertifikat wird in diesem Fall durch Zeitablauf ungültig.

- 11.2 Im Übrigen kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten zum Ablauf eines jeden Vertragsjahres mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Ein Vertragsjahr endet jeweils mit dem auf der Karte aufgedruckten individuellen Datum (Tag und Monat). Beispiel: Karte ist gültig bis 31.7.2010; Kündigung ist möglich zum 31.7. 2009, 31.7.2008, usw.
- 11.3 Das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten unbenommen.
- 11.4 Mit Wirksamwerden der Kündigung werden alle Zertifikate des Zertifikatsinhabers im Verzeichnisdienst gesperrt. Eine rechtswirksame Signatur ist damit nicht mehr möglich.

12 Gefahrtragung

Der Versand sämtlicher Materialien und Unterlagen erfolgt im Rahmen dieses Vertrags ausschließlich auf Gefahr des Kunden.

13 Sachmängel

- 13.1 Die nachfolgend aufgezählten Ansprüche wegen Sachmängeln stehen dem Kunden bei offensichtlichen Mängeln nur zu, wenn er diese der DATEV innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung der Leistungen schriftlich anzeigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- 13.2 Die DATEV gewährleistet, dass die überlassenen Gegenstände und Programme bei vertragsgemäßigem Einsatz dem vereinbarten Leistungs- und Funktionsumfang entsprechen. Bei einer nur unerheblichen Abweichung vom vereinbarten Leistungs- und Funktionsumfang bestehen keine Sachmängelansprüche. Sachmängelansprüche bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, nicht reproduzierbaren und auch anderweitig durch den Kunden nicht nachweisbaren Fehlern sowie bei Schäden, die durch nachträgliche Veränderung durch den Kunden oder Dritte entstehen.

- 13.3 Soweit Programme oder Gegenstände in das Eigentum des Kunden übergehen bzw. dem Kunden ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht eingeräumt wird, verjähren Sachmängelansprüche innerhalb eines Jahres nach Übergabe bzw. Übertragung des Nutzungsrechts.

- 13.4 Die Rechte des Kunden beschränken sich bei Vorliegen von Mängeln zunächst auf Nacherfüllung. Die DATEV entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Neulieferung bzw. -erstellung erfolgt. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

Soweit DATEV dem Kunden zur Mangelbeseitigung neue Softwarestände übergibt, sind diese durch den Kunden auf dessen Kosten einzuspielen.

- 13.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchführbar, kann der Kunde die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 14, 15 und 16.

- 13.6 Die DATEV kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit

- a) sie auf Grund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
- b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar und auch anderweitig durch den Kunden nicht als Mangel nachweisbar ist, oder
- c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

14 Verletzung von Rechten Dritter

- 14.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch ihre Leistungen haftet die DATEV nur, soweit die Leistungen vertragsgemäß eingesetzt werden und nur bezogen auf die jeweils aktuelle Version.

14.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung der DATEV seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich die DATEV. Die DATEV und ggf. deren Vorlieferanten sind jedoch nicht verpflichtet, die geltend gemachten Ansprüche auf ihre Kosten abzuwehren.

14.3 Werden durch eine Leistung der DATEV Rechte Dritter verletzt, wird die DATEV nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

- a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- b) die Leistung frei von Rechten Dritter gestalten.

Falls keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand von der DATEV erzielt werden kann, wird die DATEV die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich eines angemessenen Nutzungsentgelts) zurücknehmen. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

14.4 Soweit Programme oder Gegenstände in das Eigentum des Kunden übergehen, bzw. dem Kunden ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht eingeräumt wird, verjähren Rechtsmängel innerhalb eines Jahres gerechnet ab Übergabe.

Für Schadensersatzansprüche gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 14, 15 und 16.

15 Haftung

15.1 Die DATEV haftet für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

15.2 Darüber hinaus haftet die DATEV nur für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

15.3 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der DATEV auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden, höchstens jedoch auf einen Betrag von 1.500 €. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der DATEV. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer der DATEV zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

15.4 Für Schäden aus Verzögerung der Leistung haftet die DATEV nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die sonstigen Rechte des Kunden im Verzugsfall bleiben unberührt.

15.5 Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, soweit die DATEV eine Garantie übernommen hat, die gerade den Zweck hatte, vor dem Eintritt der geltend gemachten Schäden zu schützen.

15.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Signaturgesetz bleibt unberührt.

16 Haftung für mittelbare Schäden

Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Übernahme einer Garantie (Ziffer 15.5) haftet die DATEV nicht für mittelbare Schäden, wie z. B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen.

17 Haftung für Datenverlust

17.1 Der Kunde ist verpflichtet, für die eigene Datensicherung Sorge zu tragen.

17.2 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Datensicherung eingetreten wäre.

18 Datenschutz

- 18.1 Die DATEV verpflichtet sich, alle nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlichen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen zu treffen. Die DATEV gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Aufträge gesetzlich geforderten Sicherungsmaßnahmen und wird diese dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 18.2 Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten können an Vertragspartner im Sinne von Ziffer 5.3 übermittelt werden.

19 Exportkontrollbestimmungen

- 19.1 Die Ausfuhr gelieferter Gegenstände und überlassener Softwareprodukte kann nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht genehmigungspflichtig sein. Einfuhr und Verwendung richten sich nach dem Recht des jeweiligen Ziellandes und können ebenfalls einer Genehmigungspflicht unterliegen. Dies gilt auch für die nur vorübergehende Mitnahme, z. B. auf einem Laptop.
- 19.2 Im Falle einer Ausfuhr ist der Kunde für die Einhaltung der dabei zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

20 Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- 20.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg. Für Nichtkaufleute gilt diese Vereinbarung nur in Ermangelung eines inländischen Gerichtsstandes. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 20.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.